

Die Schulgesetze des Lörracher Pädagogiums vom Jahre 1719

Mitgeteilt von Dr. A. Baumhauer

Als Markgraf Karl II. von Baden-Durlach im Jahr 1556 in seinen oberen Landen die Reformation nach lutherischer Lehre einführen ließ, wurde ein Basler Professor, Thomas Grynaeus, evangelischer Pfarrer zu Rötteln. Da nun die Meßstiftungen ihrem ursprünglichen Zweck entfremdet waren, wurden ihre Einkünfte anderer Verwendung zugeführt: der Besoldung der evangelischen Geistlichen, der Ausbildung junger Theologen, die in Basel studierten, und dem Schulunterricht. Zunächst wurde eine deutsche Schule in Rötteln eingerichtet, die von Theophil Grynaeus, dem Sohn des Pfarrers, geleitet wurde, und kurze Zeit darauf die „Lateinische Roetelische Landschule“. Die Buben aus der ganzen Gegend, die den Beruf als Geistlicher oder Beamter ergreifen wollten, erhielten dort ihre erste Ausbildung. Nach der schrecklichen Notzeit des Dreißigjährigen Krieges beschloß Markgraf Friedrich V. von Baden-Durlach im Jahr 1650 die Neugründung der Schule bei seiner Burg Rötteln. Nach der Zerstörung Röttelns durch die Franzosen im Jahr 1678 wurde nun auch diese Markgräfler Kapitalschule, wie sie genannt wurde, heimatlos. Nach längerem Notbehelf fand die Schule in dem vor kurzem zur Stadt erhobenen Ort Lörrach, in der Herrenstraße Nr. 10, ein Unterkommen. Aus dem Bericht des Lörracher Stadtpfarrers, des Dekans oder sog. Spezials Weininger, vom Juni 1691 erfahren wir, daß die Kapitalschule wegen des vortrefflichen Unterrichts durch zwei Praeceptores bekannt war und daß die Lörracher Scholares, wenn sie später auf das Gymnasium nach Durlach kämen, dort oft gleich die oberste Klasse besuchen könnten. Im Jahr 1715 wurde dann noch ein dritter Lehrer eingesetzt „sub titulo prorektoris“, und damit wurde die Schule nun zum fürstlichen Pädagogium erhoben. Die Schulstatuten wurden am 18. Dezember 1719 vom Landesfürsten persönlich in allen Einzelheiten festgelegt.

Die sog. Schul-Leges des Lörracher Pädagogiums gewähren uns einen vorzüglichen Einblick in den auf Gottesfurcht und Achtung vor der Autorität gegründeten Lehrgang, der neben der Vermittlung eines soliden, genau festgelegten Wissens dennoch auch der freien Initiative von Lehrern und Schülern genug Spielraum ließ. In den Statuten fällt uns auch die modernere Betonung des verstandesmäßigen Lernens auf im Gegensatz zum reinen Auswendiglernen, wie es an der mittelalterlichen Schule betrieben wurde. So vermag also das im Folgenden mitgeteilte Dokument uns auch in den kleinsten Einzelheiten einen treffenden Einblick zu vermitteln in die Anschauungen und den Geist der Barockzeit und ihres Erziehungswesens.

Schul-Leges des Lörrachischen Pädagogii de anno 1719

(18. Dezember 1719)

Ordnung für das fürstliche Pädagogium zu Lörrach

I. Von der Gottesforcht und derselben Übung

1) Demnach die Gottesforcht die Grundfeste und Quelle aller übrigen Tugenden und Wissenschaften ist, als sollen Praeceptores unsres fürstlichen Pädagogii allen Fleiß dahin anwenden, daß zu derselben gleich von Kindheit auf die ihnen zur Auferziehung und Unterrichtung anvertraute Jugend angeführt und je länger je